



Satzung des ASV Einigkeit 1860/03/06 Süchteln e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Name des Vereins: Allgemeiner Sportverein (kurz: ASV) Einigkeit 1860/03/06 Süchteln e.V., gegründet am 31. Mai 1985.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Viersen, Stadtteil Süchteln. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Details zur Handhabung der Finanzen des Vereins sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht sowie juristische Personen.
2. Der Verein hat auch Ehrenmitglieder, näheres regelt die Ehrenordnung.
3. Ehemalige Vorsitzende können zu Ehreuvorsitzenden ernannt werden, siehe § 3 Abs. 2.
4. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen können nur vom Vorstand verhängt werden. Dies gilt u.a., wenn Mitglieder gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen. Folgende Strafen können verhängt werden:
 - a) Verweis, Verwarnung, Ermahnung.
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes,
 - d) durch Ablauf der befristeten Mitgliedschaft.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den ASV Einigkeit Süchteln, Postfach 12 01 11, 41719 Viersen, oder an die Mitgliederverwaltung vorgenommen werden. Der Austritt kann mit einer Frist von mindestens 2 Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres durch das Mitglied oder dessen gesetzlichem Vertreter erfolgen. Dies gilt nicht für Mitgliedschaften gem. § 5 Abs. 1 d.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, wegen grober Unsportlichkeit oder wegen sonstiger schwerwiegender Vergehen. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung in Zahlungsverzug bleibt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor hat das Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs. Dies gilt nicht bei Ausschluss wegen Zahlungsverzugs. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mitzuteilen.
5. Bei Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge oder Umlagen sowie abteilungsbedingte Sonderbeiträge bzw. Kursgebühren nach der Beitragsordnung.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.



3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (siehe auch Ehrenordnung).
4. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus gemäß der gewählten Zahlungsweise fällig.
5. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
6. Alle weiteren Details regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsjugendtag,
- d) der Ältestenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Dieses Wollen hat schriftlich mit Namensauflistung (der mindestens 10%) zu erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und in den ASV-Schaukästen. Es sollte versucht werden, dies auch über die örtliche Presse anzukündigen.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu fällen.



Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss auf der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Bestätigung des Jugendvorstandes,
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, mit Ausnahme der Finanzordnung und von Abteilungsordnungen. Jede Abteilung ist berechtigt sich eine Abteilungsordnung zu geben. Die Abteilungsordnung ist nach Beschluss durch die Abteilungsversammlung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein hat einen Gesamtvorstand und einen Geschäftsführenden Vorstand.
 - a) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, bis zu 4 Stellvertretern, dem 1. Geschäftsführer, dem 1. Kassenwart, dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.
 - b) Der Gesamtvorstand besteht aus: den unter a) genannten Personen, dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Kassenwart, dem Organisationsleiter, dem Sozialwart, dem Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit), 3 Beisitzern, den Abteilungsleitern und den Jugendobleuten der Abteilungen, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses sowie dem oder den Ehrevorsitzenden.
2. Ämter in Personalunion sind zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vorstand nach § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, die Stellvertreter, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassenwart. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden (die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden) die Zeichnung eines stellvertretenden Vorsitzenden mit dem 1. Geschäftsführer oder dem 1. Kassenwart.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch den Jugendtag. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



5. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt, gleiches gilt für den Vorstand der Jugend, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Für ausscheidende Personen des Vorstandes können kommissarisch Nachfolger vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt werden.
6. Beide Vorstände (unter 4 und 5) bleiben solange im Amt bis neue Vorstände gewählt sind.
7. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptamtlicher Kräfte bedienen und/oder Vorstandsmitglieder für ihr Tätigkeit pauschal vergüten.
10. Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:
 - Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Bewilligung von Ausgaben
 - Aufnahme und Ausschluss sowie Maßregelung von Mitgliedern

Der Geschäftsführende Vorstand ist u.a. für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit der schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes und über evtl. gefasste Beschlüsse zu unterrichten.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
3. Der Vereinsjugendtag ist das Organ der Vereinsjugend. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Vereinsjugendordnung.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählte Kassenprüfer oder ein Steuerprüferbüro geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jeder Wahl muss einer der beiden Kassenprüfer ausschei-



den. Außer den beiden Kassenprüfern ist ein stellvertretender Kassenprüfer zu wählen. Die Amtsdauer entspricht der der Kassenprüfer.

§ 13 Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat obliegt: - Schlichtung von Streitigkeiten - Entscheidungen gemäß § 4 und § 5 dieser Satzung.
2. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Ältestenrat kann nur von einem oder mehreren Mitarbeitern des Vereins angerufen werden, wenn alle anderen vereinsinternen Schlichtungsmöglichkeiten ausgeschöpft und erfolglos waren. In diesem Fall ruft der Geschäftsführende Vorstand den Ältestenrat innerhalb einer Frist von 4 Wochen zusammen. Der Ältestenrat wählt den Vorsitzenden der Verhandlung aus seiner Mitte.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugend verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

§14a Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Das Nähere über den Umgang mit den personenbezogenen Daten regelt die vom Vorstand beschlossene Datenschutzerklärung.

§ 15 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Vorstehende Fassung der am 28. März 2003 geänderten Vereinssatzung tritt am 29. März 2003 in Kraft. Gleichzeitig werden die ursprünglichen Fassungen vom 31. Mai 1985, geändert am: 17. März 1995, am 15. Mai 1998 sowie am 27. April 2001 sowie am 27. April 2007 außer Kraft gesetzt.

Letzte Änderung am 26. April 2013.

Wolfgang Güdden
Vorsitzender